

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 4/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin B , B , zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Gewährung von Bundeserziehungsgeld (BERzg) für die Zeit vom 8. Oktober 1998 bis zum 7. April 1999.
- 2 Der Beklagte hatte die Gewährung von Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) an die türkischstämmige Klägerin, die seit Oktober 1997 im Bundesgebiet lebt, für ihre am 8. Oktober 1998 geborene Tochter R zunächst deswegen abgelehnt, weil sie seiner Ansicht nach nicht über einen hinreichenden Aufenthaltsstatus verfügte (Bescheid vom 4. November 1998). Durch Bescheid vom 22. April 2003 half er jedoch insoweit ab, als er für die Zeit ab dem 8. April 1999 BERzg bewilligte. Zur Begründung führte er aus: Da die Bewilligung auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache "S " vom 4. Mai 1999 gründe, könnten Ansprüche aus der Zeit vor Erlass der Entscheidung nicht durchgesetzt werden.
- 3 Die auf Leistungen für die Zeit vor dem 8. April 1999 gerichtete Klage ist ebenso erfolglos geblieben wie die anschließende Berufung. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 28. Juli 2006 die Auffassung des Beklagten bestätigt und ergänzend darauf hingewiesen: Die Klägerin könne ihren Anspruch auf BERzg auch nicht darauf stützen, zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 4. November 1998 seien die Voraussetzungen des sog kleinen Asyls (§ 51 Abs 1 Ausländergesetz) bereits bestandskräftig festgestellt gewesen. Dieser Personenkreis könne keine Rechte aus der EWG-Verordnung Nr 1408/71 ableiten. Ebenso wenig ver helfe der sozialrechtliche Herstellungsanspruch der Klägerin zu der begehrten Leistung; eine hierfür vorausgesetzte Pflichtverletzung des Beklagten liege nicht vor. Schließlich könne die Klägerin ihr Begehren auch nicht auf die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellte Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs 1a Satz 1 BERzGG (damaliger Fassung) stützen, denn ihr Erziehungsgeldanspruch sei im Hinblick auf die Bestandskraft des Bescheides des Beklagten vom 4. November 1998 nicht mehr offen gewesen.
- 4 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor benannten Urteil. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend und rügt Divergenz (§ 160 Abs 1 Nr 2 SGG).
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des



Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin hält zwar die folgenden Rechtsfragen für grundsätzlich bedeutsam:

Bezieht sich eine vom BVerfG mit einer Unvereinbarkeitserklärung verbundene Anordnung, auf noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren statt des mit der Verfassung unvereinbaren, ein bestimmtes anderes Recht anzuwenden, nur auf Erstverfahren oder auf alle noch anhängigen Verfahren - also auch Neuansprüche oder Rücknahmebegehren betreffend?

Ist für die vom EuGH festgestellte zeitliche Erstreckung des S -Urteils ... auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte auf die formelle Bestandskraft eines Verwaltungsakts nach innerstaatlichem Recht (hier § 77 SGG) abzustellen oder sieht das vorrangige Gemeinschaftsrecht einen Sachverhalt wie den vorliegenden, bei dem die Behörde der Klägerin erklärt hat, sie habe noch nicht alle Anspruchsvoraussetzungen geprüft und werde dies tun, sobald ein weitergehender Aufenthaltstitel vorgelegt wird, inhaltlich noch als anhängigen "Rechtsbehelf" an?

- 8 Sie legt in ihrer umfangreichen Beschwerdebegründung jedoch deren höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar. Soweit die Klägerin behauptet, die Rechtsfrage sei bereits höchstrichterlich entschieden, fehlt es bereits nach ihrem eigenen Vortrag am Klärungsbedarf; eine darüber hinaus verbliebene Klärungsbedürftigkeit begründet sie nicht. Aus der von ihr benannten Rechtsprechung - im Hinblick auf die zweite Rechtsfrage zitiert sie die Entscheidungen des Senats vom 18. Februar und 27. Mai 2004 <B 10 EG 10/03 und 11/03 R> - leitet sie zwar die Begründung für ihre Rechtsansicht ab, legt jedoch nicht dar, warum diese Rechtsprechung nicht auch für die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage ausreiche (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2).
- 9 Soweit die Klägerin eine Divergenz als weiteren Zulassungsgrund geltend macht, fehlt es ebenfalls an hinreichenden Darlegungen.



- 10 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Diese Anforderungen hat die Klägerin mit ihrer Beschwerdebegründung nicht erfüllt.
- 11 Es mangelt an Ausführungen der Klägerin zu einem abstrakten Rechtssatz aus einer höchstrichterlichen Entscheidung, von dem das LSG abgewichen sein könnte. In dem ersten Teil ihrer Ausführungen rügt sie letztendlich nur die fehlerhafte Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 6. Juli 2004 - 1 BvR 2515/95 - (BVerfGE 111, 176 = SozR 4-7833 § 1 Nr 4). Soweit sie ferner eine Abweichung des LSG von dieser Entscheidung benennt, legt sie die eigentlich divergierenden Rechtssätze nicht hinreichend dar. Zur Bezeichnung eines divergierenden Rechtssatzes in dem angefochtenen Urteil führt sie Folgendes aus: Das LSG nehme entgegen der Anordnung des BVerfG bei einer Unvereinbarkeitserklärung die Fälle anhängiger Rücknahmeverfahren von der angeordneten Rückwirkung aus. Im Gegensatz dazu habe das BVerfG seine Unvereinbarkeitserklärung auf alle im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bezogen. Damit arbeitet sie jedoch keine einander widersprechenden Rechtssätze heraus, sondern unterzieht die Ausführungen des LSG einer eigenen rechtlichen Würdigung anhand des von ihr zitierten Satzes des BVerfG: "Ersetzt der Gesetzgeber die verfassungswidrige Regelung nicht bis zum 1. Januar 2006 durch eine Neuregelung, ist auf noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren das bis zum 26. Juni 1993 geltende Recht anzuwenden." Eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung eines höchstrichterlichen Rechtssatzes im Einzelfall stellt jedoch keine Divergenz dar (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 12 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Da die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt, steht der Klägerin keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu (vgl § 73a SGG iVm §§ 114, 121 Zivilprozessordnung).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)